

**Prof. Dr. Hartmut Kreß**\*

***Die Diskussion zur humanen embryonalen Stammzellforschung in der evangelischen Ethik und Schlussfolgerungen für die Reform des Stammzellgesetzes***

(Referat auf der Tagung „Stammzellenforschung“ des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin und der Bioethikkommission des Bundeskanzleramts in Wien am 17.01.2008)

## **1. Pluralismus in der Ethik des Protestantismus**

Die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen hat die rechtspolitische Debatte in Staat und Gesellschaft und die Ethik sehr aufgewühlt. In der evangelischen Ethik sind zur Fortpflanzungsmedizin und zur Forschung an humanen embryonalen Stammzellen keine einheitliche Auffassung, sondern ein plurales Spektrum unterschiedlicher Bewertungen anzutreffen. Dies ist auch sachgerecht; denn die Pluralität von Einschätzungen bildet das Korrelat dazu, dass naturwissenschaftlich viele Einzelfragen hochkomplex, uneindeutig oder offen sind und dass die Forschungsdynamik sehr groß ist.

Darüber hinaus entspricht die Pluralität der Standpunkte der inneren Logik des Protestantismus. Anders als das katholische Christentum kennt der Protestantismus kein zentrales Lehramt, das dogmatisch oder ethisch verbindliche Vorgaben formulieren könnte. Im Gegenteil – seit der Reformation ist es ein Kennzeichen des evangelischen Christentums, sich vom Zentralismus der katholischen Lehrbildung und von einer autoritativen Verbindlichkeit vorgegebener Lehrnormen abzugrenzen. Nun hat in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern die katholische Kirche den öffentlichen und rechtspolitischen Diskurs zur Biomedizin stark geprägt. Zur Fortpflanzungsmedizin und zur humanen embryonalen Stammzellforschung hat sich das katholische Lehramt inhaltlich auf ein schroffes Nein festgelegt und jeden Kompromiss ausgeschlossen. Forschern oder Politikern, die im Ausland für gesetzliche Liberalisierungen plädierten, ist von katholischen Amtsträgern sogar die Exkommunikation angekündigt worden. In Deutschland entstand immer wieder der Eindruck, zwischen „der Kirche“ oder „dem Christentum“ – repräsentiert durch die katholische Kirche – einerseits und dem säkularen, weltanschaulich neutralen Staat andererseits ereignete sich geradezu eine Renaissance jenes Kulturkampfes, den man für eine ferne Erinnerung aus dem 19. Jahrhundert

---

\* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Evangelisch-Theologische Fakultät, Abteilung Sozialethik, email: hkress@uni-bonn.de

gehalten hatte. Beim damaligen Konflikt zwischen dem Bismarckreich und Rom ging es auch um weltanschauliche Deutungskompetenzen. Die Heftigkeit, mit der heute die biopolitische Kontroverse ausgetragen wird, ruft in Deutschland die Erinnerung an diesen historischen Kulturkampf wach.

Der Sache nach haben sich in der Bundesrepublik Deutschland aber nicht nur katholische Bischöfe oder Moraltheologen, sondern ebenfalls einige Vertreter der evangelischen Ethik sowie insbesondere evangelische kirchliche Gremien gegenüber embryonaler Stammzellforschung abweisend geäußert. Auf die Öffentlichkeit wirkte dies so, als ob evangelisch und katholisch zum Umgang mit embryonalem Leben deckungsgleich votiert würde. Dies trifft aber nicht zu – schon allein deshalb, weil diejenigen evangelischen Stimmen, die an embryonaler Stammzellforschung Kritik übten, die katholischen Begründungen nicht übernommen haben. Die römisch-katholische Kongregation für die Glaubenslehre hat 1987 die Sicht festgelegt, Gott stifte dem Embryo schon am Tag 1 eine unsterbliche Geistseele ein, durch die er „absolut“ unantastbar werde. Diese spekulative Seelenlehre hat auf evangelischer Seite kein Echo gefunden. Auch katholische naturrechtliche Vorstellungen, der Frühembryo besitze eine aktive Potentialität zur vollen Menschwerdung, oder das katholische Argument der „Heiligkeit“ des embryonalen Lebens spielen auf evangelischer Seite durchweg kaum eine Rolle. „Heiligkeit“ ist eigentlich ein kultisch-sakraler Begriff; er deutet auf ein religiöses und kultisches Tabu hin. In evangelischer Perspektive wird menschliches Leben jedoch als geschöpflich, weltlich und endlich gedeutet, so dass es unter Umständen in Abwägungen eingestellt werden darf. Dies zeigt sich unter anderem angesichts von Notwehr oder Nothilfe oder beim Thema des Schwangerschaftsabbruchs (vgl. hierzu auch den Gesetzesvorbehalt zum Lebensschutz im Grundgesetz Art. 2 Absatz 2). Die evangelischen Kritiker der humanen embryonalen Stammzellforschung berufen sich also nicht auf eine Sakrosanktheit oder „Heiligkeit“ des frühembryonalen Lebens. Soweit von evangelischer Ethik gegen embryonale Stammzellforschung votiert wurde, wurde statt dessen gesagt, diese bedeute generell einen Dammbbruch zu Lasten von Lebensschutz oder Menschenwürde; die Forschung müsse Grenzen beachten, weil Wissenschaft und Forschung in Machbarkeits- oder Allmachtsphantasien umzuschlagen drohten.

Gegen solche Argumente ist freilich einzuwenden, dass sie nicht treffgenau genug sind und Einzelaspekte der Forschung nicht hinreichend präzise in den Blick nehmen. Möglicherweise sind sie Ausdruck eines generellen Kulturpessimismus oder Wissenschafts-

skeptizismus, der gesondert zu diskutieren wäre. Davon abgesehen ist zu unterstreichen, dass in der evangelischen Ethik ebenfalls Positionen eine Rolle spielen, die die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen für ethisch zulässig, gegebenenfalls sogar für ethisch geboten halten. Dies entspricht auch meiner eigenen Sicht. Auf die Abwägungen, die hierfür leitend sind, komme ich noch zurück. Zunächst habe ich jetzt nur auf den innerprotestantischen Pluralismus als solchen aufmerksam gemacht, um hiervon ausgehend einen zweiten Punkt anzuschneiden:

## **2. Trends der Meinungsbildung im Protestantismus**

Die Voten aus der protestantischen Universitätsethik bzw. aus der akademischen evangelischen Ethik, die die embryonale Stammzellforschung grundsätzlich befürworten, haben sich in den letzten Jahren auf die bioethische Debatte insgesamt belebend ausgewirkt. In Deutschland trugen sie dazu bei, Erstarrungen und verhärtete Argumentationsmuster aufzubrechen. Innerprotestantisch wurde der Anstoß vermittelt, dass auch der *kirchliche* Protestantismus, d. h. einzelne evangelische Landeskirchen und ihre Dachorganisation, die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), den Standpunkt völliger Ablehnung überwunden haben. Der Rat der EKD hat im November 2006 faktisch einen Kurswechsel vorgenommen, indem er sich mit dem in Deutschland geltenden, von ihm vorher vehement abgelehnten Stammzellgesetz ganz überraschend anfreundete. Das Stammzellgesetz, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, lässt Forschung an diesen Zellen in engen Grenzen zu. Die Forschung muss freilich an Stammzelllinien erfolgen, die aus dem Ausland importiert und dort vor dem Stichtag des 1. Januar 2002 erzeugt worden sind. Die EKD hatte das Gesetz vor und nach 2002 heftig kritisiert. Verspätet hat sie es jedoch akzeptiert und hält im Gegensatz zur katholischen Kirche nun sogar eine Verschiebung des Stichtags für vertretbar. In diesem Sinn hat im November 2007 ebenfalls die EKD-Synode votiert. Würden die Politik und das Parlament diesen Gedanken aufgreifen, dann wären die Voraussetzungen für die embryonale Stammzellforschung in Deutschland zumindest ein wenig günstiger als bislang. Jedenfalls ist bemerkenswert, dass die EKD in einen Diskurs- und Lernprozess eintrat und dass der Trend der Meinungsbildung statt des bloßen Nein auf eine abgewogenere Einschätzung hinausläuft.

## **3. Offene Fragen**

Einschränkend ist hinzuzufügen: So sehr der Schwenk der EKD zugunsten eines etwas liberaleren Standpunkts, d. h. zugunsten eines forschungsfreundlicheren Stichtags aus

meiner Sicht zu begrüßen ist – es steht auf einem ganz anderen Blatt, ob es der Sache nach ausreicht, das deutsche Stammzellgesetz allein in *dieser* Hinsicht (Verschiebung des Stichtags) zu novellieren. Zur Zeit wird über eine Novellierung des Gesetzes heftig gestritten. Die Debatte krankt aber daran, dass sie wesentliche Themen ausblendet.

Hierfür nenne ich nur zwei Beispiele.

a) In Deutschland darf keine Forschung an bestimmten embryonalen Krankheitszelllinien durchgeführt werden. Solche Forschungen werden in anderen europäischen Staaten durchgeführt; Naturwissenschaftler halten sie für wegweisend. Die Zelllinien stammen aus kranken, erblich belasteten Frühembryonen, die nach Präimplantationsdiagnostik (PID) aufgrund ihres genetischen Defekts beiseitegelegt worden sind. Nun ist die PID in der Bundesrepublik Deutschland nicht statthaft – ein Verbot, das ich hier nicht näher diskutiere. In unserem Zusammenhang ist von Interesse, dass es ebenfalls nicht statthaft ist, aus dem Ausland Zelllinien einzuführen, die dort im Zusammenhang von PID legal entstanden sind. Naturwissenschaftlich und ethisch ist es jedoch unplausibel, dass das deutsche Stammzellgesetz die Forschung an Krankheitszelllinien aus PID-Embryonen, ggf. an importierten Krankheitszelllinien, ablehnt.

b) Ein anderer Punkt: Inzwischen zeichnen sich Optionen ab, humane embryonale Stammzelllinien medizinisch sinnvoll zu verwenden. Dabei denke ich nicht an Erprobungen am Menschen und an klinische Therapien, die noch ganz hypothetisch sind und – falls sie einmal realisierbar würden – ganz in der Ferne liegen. Gegenwärtig ist aber vorstellbar, humane embryonale Stammzelllinien für die raschere und präzisere Entwicklung oder Prüfung von Medikamenten zu benutzen oder sie in der Toxikologie, etwa der Neurotoxikologie oder der Entwicklungs- oder der Reproduktionstoxikologie einzusetzen. So irritierend es sich anhört: Das deutsche Stammzellgesetz hat es nicht vorgesehen, dass eventuelle Ergebnisse der humanen embryonalen Stammzellforschung in Deutschland selbst auch genutzt werden können. Das Gesetz ist ein reines *Forschungsgesetz*. Die Nutzung von *Forschungsergebnissen*, konkret eine pharmakologische oder toxikologische Nutzung, ist im Stammzellgesetz nicht geregelt. Von der Sache her wäre eine Klarstellung geboten, dass die Nutzung möglicher Forschungsergebnisse, etwa zur Toxikologie, mit Hilfe embryonaler Stammzelllinien auch inländisch statthaft ist.

Solche Optionen der Forschung oder der Nutzung von embryonalen Stammzelllinien, die ich hiermit beispielhaft hervorgehoben habe, verdienen ethisch sehr große Aufmerk-

samkeit. Daher ist zu bedauern, dass die Rechtspolitik die Hinweise, die Naturwissenschaftler und Ethiker hierzu gegeben haben, beiseitegeschoben hat. Diesbezüglich greifen auch die neueren evangelischen kirchlichen Äußerungen zu kurz. Indem sie nur den „Stichtag“ thematisieren, stellen sie sich solchen weitergehenden Fragen überhaupt nicht.

Nachfolgend ist nun anzusprechen, aus welchen Gründen die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen und ihre Nutzung prinzipiell als statthaft anzusehen ist. Der Sache nach ist dabei vorauszusetzen, dass die 2007 geschaffenen induzierten pluripotenten Zellen für die Verwendung „herkömmlicher“ humaner embryonaler Stammzelllinien absehbar noch keine tragfähige Alternative bieten.

#### **4. Gesichtspunkte zur Legitimität humaner embryonaler Stammzellforschung aus der Sicht evangelischer Ethik**

Die Gesichtspunkte evangelischer Ethik überschneiden sich mit philosophischen und rechtswissenschaftlichen Argumenten; es ist keine evangelische Sondermoral zu postulieren. Im Kern geht es darum, unterschiedliche Güter und Werte in einen Ausgleich zu bringen, und zwar den Lebensschutz früher Embryonen, die Forschungsfreiheit und den Gesundheitsschutz bzw. das Recht von Patienten – auch von Patienten in künftigen Generationen – auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung.

Was den Status und das Schutzrecht der Frühembryonen anbelangt, aus denen sich pluripotente Stammzellen gewinnen lassen, so ist zu betonen, dass schon der frühe Embryo als menschliches Leben zu achten ist; und es ist zu beachten, dass er sich im günstigen Fall zum vollen Menschsein fortentwickeln kann. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass er noch ganz unentwickelt ist. Seine Fähigkeit, sich zum Menschen auszubilden, hängt von den äußeren Umständen und von Rahmenbedingungen ab, vor allem vom Ausgetragenwerden in einer Schwangerschaft nach Einnistung in die Gebärmutter. Die Deutung vorgeburtlichen Lebens in der Beziehung zur austragenden Frau spielt bei verschiedenen evangelischen Autoren eine große Rolle. Davon abgesehen haben jüdische Bioethiker prägnant hervorgehoben, dass ein „potentieller“ noch kein „wirklicher“ Mensch ist. Daher legt es sich nahe, dem frühen Embryo einen „*special status*“, einen Sonderstatus zuzusprechen, dem zufolge er im Vergleich mit dem weiterentwickelten Embryo oder dem Fetus einen abgeschwächten Schutzanspruch besitzt.

Dies gilt um so mehr, als naturwissenschaftlich neue Einsichten über das frühembryonale Werden vorliegen, die für die ethische Urteilsfindung hoch relevant sind. Noch vor wenigen Jahren war man davon ausgegangen, mit der Verschmelzung der Samen- und Eizelle stehe die genetische Individualität und Identität eines menschlichen Lebewesens endgültig fest. Diese Einschätzung muss heute relativiert werden. Denn in den ersten frühembryonalen Entwicklungstagen finden epigenetische Reprogrammierungen statt, die darüber entscheiden, welche Gene des frühen Embryos überhaupt aktiviert werden. Man kann heute nicht mehr sagen, am Tag 1 sei die genetische Identität vollgültig ausgeprägt; vielmehr handelt es sich in den ersten Tagen prozesshaft um epigenetisch beeinflusste Individuation und Identitätsbildung.

Nun kann ich hier keine Einzelheiten entfalten, möchte im Kern aber festhalten: Gewichtige Argumente sprechen dafür, den Lebensschutz früher Embryonen ernst zu nehmen, ihn aber nicht absolut zu setzen. Zugunsten embryonaler Stammzellforschung ist zusätzlich herauszustellen, dass noch andere Güter und Werte hohes Gewicht besitzen, und zwar die Forschungsfreiheit – die aus seiner eigenen Geistesgeschichte heraus eigentlich gerade der Protestantismus sehr zu betonen hat – sowie das Recht von Patienten auf Gesundheitsschutz und auf gesundheitliche Versorgung. Dieses Grundrecht auf Gesundheitsschutz ist in Staatsverfassungen oder in der EU-Grundrechtscharta verankert. Überdies nehmen internationale Menschenrechtskonventionen die einzelnen Staaten in die Pflicht, soweit wie möglich zu gewährleisten, dass jeder Mensch sein individuell erreichbares Maß an Gesundheit auch erlangen kann. Das Recht von Menschen auf Gesundheitsschutz gründet in der Menschenwürde; historisch ist es in der kulturellen und religiösen Tradition verankert. Bei Luther waren „Gesundheit“ und „Gerechtigkeit“ Begriffe, die einander wechselseitig erläuterten. Für den einzelnen Menschen stellt Gesundheit ein fundamentales Gut dar. Sofern die Forschung oder Nutzung embryonaler Stammzellen dem Schutz der Gesundheit und der Verbesserung gesundheitlicher Versorgung zugute kommt, darf sie deshalb nicht vorschnell – und schon gar nicht willkürlich – beiseite geschoben werden.

##### **5. Notwendigkeit staatlich-rechtlicher Abwägungen im heutigen Pluralismus**

Wenn man die drei Komponenten der ethischen Abwägung aufgreift – den frühembryonalen Lebensschutz, die Forschungsfreiheit und die Schutzpflicht des Staates zugunsten menschlicher Gesundheit –, führt dies dazu, dass humane embryonale Stammzellforschung unter öffentlicher Kontrolle und unter transparenten Bedingungen zugelassen, ja

gefördert werden sollte. Nun herrscht zu diesem Thema in der pluralen Gesellschaft ein moralischer und religiöser Dissens, der auf der Ebene von Moral, Weltanschauung, Konfession und Religion zur Zeit unüberbrückbar ist. Genau an dieser Stelle sollten nicht nur die philosophische Ethik und die Rechtswissenschaften, sondern sollte gleicherweise die protestantische Ethik einhaken – und zwar als Sozialethik bzw. als eine Ethik der Rechtsordnung. Wichtige Anliegen einer protestantischen Ethik der Rechtsordnung bestehen darin, die kulturelle Befriedung zu fördern, zum fairen Ausgleich unterschiedlicher Interessen beizutragen und es zu unterstützen, dass konstruktive Kompromisse auf der Ebene des staatlichen Rechts erzielt werden. Geistesgeschichtlich ist dieser Impuls protestantischer Ethik auf die Zweireichelehre zurückzuführen, die sich an weltlichen Rechtstraditionen, an der weltlichen Vernunft, der Einzelfallgerechtigkeit und der Billigkeit orientierte. Angesichts des heutigen weltanschaulichen und moralischen Pluralismus bedeutet dies für Regelungen zur humanen embryonalen Stammzellforschung, im Rahmen der Rechtsordnung Rigorismen und einseitige Standpunkte zu vermeiden und stattdessen nach abgewogenen, alltagstauglichen Kompromissen zu suchen. Wenn man der staatlichen Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit und der Freiheit der Forschung angemessenes Gewicht zubilligt, müssten die Kompromisse des Stammzellgesetzes von 2002 daher bewusst weiterentwickelt und aktualisiert werden. Dabei wären auch die oben erwähnten Fragen (Forschung an Krankheitszelllinien, pharmakologische und toxikologische Nutzung von Zelllinien, u. a.) aufzuarbeiten. Im Ergebnis würde dies dann zu weitergehenden Öffnungen des Stammzellgesetzes von 2002 führen, als sie von Kirchenvertretern und von zahlreichen politischen Verantwortungsträgern zur Zeit vorgeschlagen werden.